

Abstimmung vom 7.2.1999

Landschaftsschutz wird zugunsten marktwirt- schaftlicher Landwirt- schaft gelockert

**Angenommen: Bundesgesetz über die Raum-
planung**

Manuel Graf

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Graf, Manuel (2010): Landschaftsschutz wird zugunsten marktwirtschaftlicher Landwirtschaft gelockert. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 574–575.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Gegen den Widerstand des zuständigen Bundesrates Koller spricht sich 1991 auch der Nationalrat knapp für eine von Ständerat Ulrich Zimmerli (SVP, BE) eingereichte und von der kleinen Kammer gutgeheissene Motion aus. Diese verlangt vom Bundesrat eine flexiblere Ordnung der in der Landwirtschaftszone geltenden Nutzungsvorschriften. Ein erster Expertenentwurf wird in der Vernehmlassung von der Mehrheit der Kantone, allen Umweltverbänden, vier Parteien (SPS, GP, LP, SD), dem Gemeindeverband und den Gruppierungen aus dem Bereich Planung und Bodenrecht als zu weitgehend abgelehnt. Auch die anderen Teilnehmenden (mit Ausnahme von SVP und Bauernverband) formulieren grössere Vorbehalte.

Kritisiert werden vor allem die Zulassung der bodenunabhängigen Agrarindustrie und die Verwässerung des verfassungsmässigen Grundsatzes, dass Baugebiet und Nichtbaugebiet klar getrennt sein sollen, um eine Zersiedlung zu verhindern. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass neu auch bodenunabhängige Produktionen wie Intensivmast, Hors-sol-Kulturen und Anlagen zur Aufbereitung oder zum Verkauf der betriebseigenen Erzeugnisse erlaubt sein sollen. Ebenfalls erlaubt wäre die Zweckänderung bestehender Bauten (z.B. in Gewerbetriebe), falls dies langfristig zum Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes beiträgt. Dies stösst beim Gewerbe auf Opposition, fürchtet doch dieses eine Privilegierung der Bauern (billiger Boden). Bereits in der Vernehmlassung erscheint hingegen die Nutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten für Wohnzwecke konsensfähig. Im zwei Jahre später vom Bundesrat vorgelegten Gesetzesentwurf sind dann die Lockerungen der Bau- und Nutzungsvorschriften in der Landwirtschaftszone zurückhaltender formuliert. Kernstück der Neuumschreibung der Zonenkonformität bildet, trotz grossem Widerstand in der Vernehmlassung, der Verzicht auf die Unterscheidung von bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion. In Zukunft sollen sämtliche Bauten, die mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produktion in unmittelbarem Zusammenhang stehen, bewilligt werden können. Die beiden Parlamentskammern folgen dem Bundesrat und lehnen zahlreiche Änderungsanträge ab. Die eher knappe Annahme in der Schlussabstimmung des Nationalrates (80 zu 63 bei 10 Enthaltungen) zeigt die Unzufriedenheit von Landschaftsschutz, Kleinbauern sowie Teilen des Gewerbes. Noch vor der Differenzbereinigung kündigen die Grünen, die Vereinigung kleiner und mittlerer Bauern (VKMB) und Organisationen des Landschaftsschutzes das Referendum an. Dies führt dann auch umgehend zu einigen Anpassungen. Das Referendum wird im Juli 1998 dennoch eingereicht.

GEGENSTAND

Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes beinhaltet drei bedeutende Änderungen. Neu sind in der Landwirtschaftszone auch Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Bewirtschaftung (Mast, Gewächshäuser) erlaubt. Des Weiteren soll die Umnutzung bestehender Bauten zu gewerblichen Zwecken zugelassen werden, sofern diese die Existenz des

landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Hauptbetriebes sichert. Schliesslich können landwirtschaftliche Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind (z.B. keine zerfallenen Rustici), auch als landwirtschaftsfremder Wohnraum genutzt werden. So können Bauernfamilien auch nach Aufgabe des Hofes legal im Bauernhaus bleiben oder dieses an Nichtlandwirte verkaufen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Abstimmungskampf findet das Referendumskomitee Unterstützung bei der SP dem LdU, der EVP, der CSP, der PdA, den SD und beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund. Das bürgerliche Lager und die rechten Kleinparteien beschliessen im Verein mit den Wirtschaftsverbänden und dem CNG die Japarole.

Laut dem Bundesrat stellen jährlich über zweitausend Landwirtschaftsbetriebe ihre Tätigkeit ein. Für die dadurch entstehenden unbenutzten Bauten biete das neue Raumplanungsgesetz gute Lösungen, argumentieren die Befürworter. Zusätzlich erlaube die Liberalisierung der Nutzungsvorschriften den Bauern, sich am Markt besser zu behaupten. Da aber der Aufbau eines Nebengewerbes nur sehr beschränkt ermöglicht werde, sei die Konkurrenz für das angestammte Dorfgewerbe vernachlässigbar. Auch seien nur wenige grosse Mastbetriebe und Hors-sol-Plantagen zu erwarten, da diese bodenunabhängigen Produktionen wie bis anhin nicht gefördert würden. Wie bereits die Debatte im Parlament zeigt, ist die Vorlage sowohl links als auch rechts umstritten.

Die einen sorgen sich um den Landschaftsschutz, die anderen fürchten unliebsame landwirtschaftliche Konkurrenz für das Gewerbe. Die Gegner kritisieren die Aufhebung der klaren Trennung von Bauzone und Landwirtschaftszone. Dies fördere Zersiedlung und Bodenspekulationen, was das wirtschaftliche Überleben von Kleinbauern über Gebühr strapaziere. Auch widerspreche die Zulassung von Tierfabriken und Hors-sol-Plantagen dem von Volk und Ständen gutgeheissenen Grundsatz einer ökologischen Landwirtschaft (vgl. Vorlage 430). Die erwartete Zersiedlung würde zudem hohe Infrastrukturkosten verursachen. Dass bei dieser Vorlage ein Links-rechts-Schema nur teilweise erklärend hilft, zeigen die gelegentlichen kantonalen Abweichungen zur nationalen Parole von Parteien und Verbänden.

ERGEBNIS

An der Urne wird die Teilrevision mit 55,9% Jastimmen angenommen. Die Kantone Baselland, Glarus, Schaffhausen und besonders deutlich die beiden Halbkantone Appenzells lehnen die Vorlage ab. Eine nach der Abstimmung durchgeführte Befragung zeigt, dass es für den Stimmentcheid keine Rolle spielte, ob jemand in einer Stadt oder auf dem Land wohnt.

QUELLEN

BBI 1996 III 513; BBI 1998 1455. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1996 bis 1999: Infrastruktur und Lebensraum – Boden- und Wohnwirtschaft. Vox Nr. 66.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.